



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

nur per E-Mail

Externe Meldestelle des Bundes

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON

TEL +49 228 99 410-

E-MAIL hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN 2024 0000 3607

(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 31. Juli 2024

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Rohdaten zu dem Bericht der externen Meldestelle nach § 26 des
Hinweisgeberschutzgesetzes

BEZUG Ihre E-Mail vom 2. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

gerne teile ich Ihnen in Erledigung Ihrer E-Mail vom 2. Juli 2024 auf der Grundlage von § 26
des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) die Rohdaten zu den im Jahresbericht 2023
der externen Meldestelle des Bundes enthaltenen Grafiken wie folgt mit:

a) Meldungsaufkommen im Jahr 2023:

- Juli 2023: 42
- August 2023: 49
- September 2023: 82
- Oktober 2023: 55
- November 2023: 70
- Dezember 2023: 112

b) Beratungsaufkommen im Jahr 2023:

- Juli 2023: 9

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung
und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung
auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.
Internet: www.bundesjustizamt.de/datenschutz

VERKEHRSANBINDUNG

U-Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

• August 2023:	9
• September 2023:	17
• Oktober 2023:	16
• November 2023:	52
• Dezember 2023:	36

Ergänzend möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die statistische Erfassung der Meldungen orientiert sich inhaltlich an den Berichtspflichten nach § 26 HinSchG und Art. 27 der Richtlinie 2019/1937/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019. Eine Aufschlüsselung der Meldungen danach, „wie viele Hinweise nicht verfolgt wurden“, und inwieweit die Dreimonatsfrist nach § 28 Abs. 4 Satz 2 HinSchG eingehalten wurde, ist dort nicht vorgesehen, weshalb diese Informationen im Jahresbericht auch nicht enthalten sind.

Eine diesbezügliche Auskunftspflicht der externen Meldestelle des Bundes wird auch nicht über das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) begründet. Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Daraus ergibt sich, dass das Informationsfreiheitsgesetz nur dann Anwendung findet, wenn es im jeweiligen Fachrecht an Regelungen zum Zugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden mangelt (vgl. Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 1, Rn. 300). § 1 Abs. 3 IFG setzt dabei nicht voraus, dass eine dem Informationsfreiheitsgesetz vorgehende fachgesetzliche Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen dem Einzelnen einen individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Informationsanspruch verleiht (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020 - 10 C 16/19, BVerwGE 168, 280-287).

Soweit es um den Zugang zu amtlichen Informationen über bei der externen Meldestelle des Bundes eingegangene Meldungen und deren Bearbeitung einschließlich eingeleiteter oder nicht eingeleiteter Folgemaßnahmen geht, ist dies – auch unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 und § 8 HinSchG zum Ausdruck kommenden Wertung – in § 26 HinSchG abschließend geregelt. Die Regelung des § 26 HinSchG ist als fachgesetzliche Informationszugangsregelung zu verstehen, welche gemäß § 1 Abs. 3 IFG insoweit gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz vorrangig ist. Eine über die in § 26 Abs. 2 HinSchG benannten Daten hinausgehende Erfassungs- und Auskunftspflicht der externen Meldestelle des Bundes besteht daher grundsätzlich nicht.

Da sich die hiesige Statistik, wie bereits erläutert, inhaltlich an den Vorgaben des § 26 HinSchG orientiert, liegt eine statistische Auswertung der angesprochenen Daten zudem gar nicht vor, weshalb auch nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 IFG keine Auskunft darüber erteilt werden könnte, „wie viele Hinweise nicht verfolgt wurden“, und inwieweit die Dreimonatsfrist nach § 28 Abs. 4 Satz 2 HinSchG eingehalten wurde. Der in § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG statuierte Zugang zu amtlichen Informationen beschränkt sich auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht wird durch das Informationsfreiheitsgesetz nicht begründet (vgl. Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 1, Rn. 36). Die hiesige Statistik dient nicht dem Zweck der Fristenverwaltung. Diese erfolgt beim jeweiligen Einzelfall.

Da Sie vom „Verfolgen“ der Hinweise schreiben, stelle ich vorsorglich klar, dass die externe Meldestelle des Bundes keine Ermittlungsbehörde ist. Die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige (Ermittlungs-)Behörde gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 HinSchG ist eine mögliche Folgemaßnahme der externen Meldestelle des Bundes, sofern die Prüfung nach § 28 HinSchG ergibt, dass der Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes eröffnet und die Meldung stichhaltig ist.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



